

Initiative des Landeselternausschusses Berliner Kindertagesstätten (LEAK)

Unterschriftsbogen zum Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens (für den Antrag des Trägers des Volksbegehrens) - Anlage 1 zum Übergabeschreiben

Träger des Antrags:

LEAK Initiative Kitakinder + Bildung von Anfang an = Gewinn für Berlin
(Burkhard Entrup, Andrea Weicker, Bernd Sindermann, Jörg Herzig, Andrea Breising)
Hagelberger Str. 22 in 10965 Berlin

Zur Einreichung bei der Senatsverwaltung für Inneres

Antrag zum Volksbegehren:

Kitakinder + Bildung von Anfang an = Gewinn für Berlin

Die Kinder Berlins wachsen in einer sich ständig verändernden, immer komplizierter und weniger überschaubar werdenden Welt auf. Zudem leben sie in einer Stadt, in der die sozialen Konflikte der gesamten Bundesrepublik aufeinander treffen. In Berlin gibt es die höchste Anzahl von Kindern mit Migrationshintergrund, die größte Kinderarmut und die meisten alleinerziehenden Mütter und Väter. Die Kinder brauchen daher vielfältige Bildungsangebote und Anregungen über ihre Herkunftsfamilie hinaus. Dafür wurden zusätzliche Aufgaben in dem 2006 in Kraft getretenen Berliner Bildungsprogramm definiert, gleichzeitig wurde es versäumt, die personellen Rahmenbedingungen anzupassen.

Der Vorschulbereich der 0 – 6 Jährigen Kinder, stellt die Eingangsstufe des Bildungsbereiches dar und ist zugleich ideale Bildungszeit. Bereits im Vorschulalter findet die entscheidende Prägung für die Entwicklung von Denkfähigkeit, Kreativität und Motivation statt, so die Gehirnforschung und Untersuchungen zur frühkindlichen Entwicklung. In der Kindertagesstätte, dem Ort für Bildungsgerechtigkeit, Gewaltprävention und das frühe Erlernen demokratischen Miteinanders sollen Basiskompetenzen für das Leben in einem Europa ohne Grenzen erworben werden. Das sind alles zwingende Gründe für Investitionen in die Zukunft unserer Gesellschaft: Für eine bessere Kinder-Tagesbetreuung – mit dem Ziel, Bildung von Anfang an zu verwirklichen.

Das Ziel des Volksbegehrens ist es, mehr Bildungsqualität für alle Kitakinder durch eine Gesetzesänderung zu erreichen. Frühere und individuellere Förderung der Kinder, besonders bei der Sprachentwicklung, soll durch die folgenden Maßnahmen in der Gesetzesänderung erreicht werden:

- **7 Stunden Bildungszeit** - deshalb Teilzeitplätze für alle Kinder ab 3 Jahre ohne Bedarfsprüfung
- **Intensivere Betreuung und Förderung** - deshalb mehr pädagogische Fachkräfte in den Kitas
- **Mehr Zeit für kindgerechte Bildungsplanung** - deshalb das Festschreiben der Vor- und Nachbereitungszeiten der pädagogische Fachkräfte auf 5 Stunden in der Woche
- **Qualifiziertes Personal sicherstellen** - deshalb die Festschreibung der Fort- und Weiterbildung der pädagogischen Fachkräfte auf mindestens 3 Tage im Jahr
- **Kitaarbeit effizienter managen** - deshalb die Verbesserung des Schlüssels für eine volle Leitungskraft von 161 auf 100 Kinder.

Hiermit wird beantragt, das Volksbegehren, „Kitakinder + Bildung von Anfang an = Gewinn für Berlin“ zuzulassen. Es hat folgenden Wortlaut:

„ **Das Volk von Berlin hat folgende Gesetzesänderung beschlossen:**
Gesetzesänderung mit anschließender Begründung, siehe Rückseite dieses Unterschriftsbogens “

Unterstützungsunterschrift Bitte vollständig und in Druckschrift ausfüllen. Die Unterzeichnenden werden durch den Träger des Antrages vertreten. Ich unterstütze hiermit – durch meine persönliche und handschriftliche Unterschrift – den Antrag auf Zulassung des Volksbegehrens.

_____|_____|_____
Familienname (ggf. mit Geburtsname) | Vorname | Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)

_____|_____
Straße / Hausnummer | Postleitzahl / Wohnort
Ständiger Wohnsitz oder Hauptwohnsitz in Berlin am Tage der Unterstützungsunterschrift. Mir ist bekannt, daß für mich eine Bescheinigung über die Unterschriftsberechtigung eingeholt wird.

_____|_____|_____
Berlin, den | lesbare Unterschrift | **Abgabe spätestens bis 16.07.2008**

Wichtiger Hinweis: Unterschriftsberechtigt sind nur die Personen, die am Tage der Unterzeichnung zum Abgeordnetenhaus von Berlin wahlberechtigt sind. D.h. alle Deutschen, die 18 Jahre alt sind, seit drei Monaten vor diesem Tag in Berlin mit alleiniger Wohnung oder dem Hauptwohnsitz angemeldet sind und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen worden sind. Personen, die nicht in einem Melderegister der Bundesrepublik Deutschland verzeichnet sind oder nicht seit drei Monaten vor dem Tag der Unterzeichnung im Melderegister von Berlin gemeldet sind, müssen mit der Versicherung an Eides Statt gegenüber dem Bezirkswahlamt glaubhaft machen, dass sie sich in den letzten drei Monaten überwiegend in Berlin aufgehalten haben. Bei fehlerhaften Eintragungen gilt die Unterstützungsunterschrift als ungültig. Das Gleiche gilt bei Eintragungen die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten. Unterschriften, die früher als sechs Monate vor dem Eingang des Antrages bei der Senatsverwaltung für Inneres geleistet wurden, sind ungültig.

Nicht vom von dem / der Unterzeichner/in auszufüllen!

Amtliche Bescheinigung des Bezirksamtes _____ von Berlin – Bezirkswahlamt –
Der/die Unterzeichner/in
 ist unterschriftsberechtigt
 ist nicht unterschriftsberechtigt, weil _____
Begründung in Kurzform _____

_____|_____|_____
Dienstsiegel | Im Auftrag | Unterschrift, Datum

Das Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kinder-
tagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KitaFöG) vom 23. Juni 2005
(GVBl, Seite 322) wird wie folgt geändert:

1. § 4 (Anspruch und bedarfsgerechte Förderung) wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 erhalten die Sätze 1 bis 3 folgende Fassung:
(1) Jedes Kind hat vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Schuleintritt
Anspruch auf Förderung und Bildung in einer Tageseinrichtung. Kinder,
die bis zum 31. Juli des nächsten Jahres das dritte Lebensjahr vollenden,
können ohne Vorliegen eines Bedarfs, ab dem 1. August des laufenden
Jahres gefördert werden. Kinder unter drei Jahren sollen einen geeigneten
Platz in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege erhalten, wenn ein
entsprechender Bedarf festgestellt wird. Gleiches gilt für Kinder nach Satz
1 und 2, soweit ein über eine Teilzeitförderung hinausgehender Bedarf oder
eine Betreuung in Kindertagespflege beantragt wird.
- b) In Abs. 3 wird das Wort „Halbtagsförderung“ durch das Wort
„Teilzeitförderung“ ersetzt.
- c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die Erfüllung eines Förder- und Betreuungsbedarfs nach
§ 4 Abs. 1 Satz 2, 3 und 4 setzt einen vorherigen Antrag und die Feststellung
nach § 7 voraus.“

2. In § 5 (Betreuungsumfang) erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Der tägliche Betreuungsumfang muss dem Anspruch auf Bildung und
Förderung und dem Wohl des Kindes Rechnung tragen.“

**3. § 7 (Anmeldung, Bedarfsprüfung und Nachweisverfahren) wird wie folgt
geändert:**

- a) es wird folgender Absätze 1 neu eingefügt:
„(1) Kinder mit einem Förderungs- und Bildungsanspruch nach § 4 Abs. 1
Satz 1 und § 4 Abs. 1 Satz 2 erhalten auf Antrag ohne weitere Bedarfsprüfung
einen Teilzeitplatz.“
- b) Die bisherigen Absätze 1-9 werden zu den Absätzen 2-10.
- c) In Abs. 3 (neu) wird nach „unterstützen“ ergänzt:
„Dabei werden Eltern im Rahmen des Willkommenpaktes bei Geburt des
Kindes auf den Anspruch und Förderung der Betreuungsmöglichkeiten in
Tageseinrichtungen informiert.“
- d) In Abs. 3 (neu) erhalten die Sätze 1 bis 3 folgende Fassung:
„(3) Die Eltern melden den Förderungs- und Betreuungsbedarf nach § 4
Abs. 1 Satz 2, 3 und 4 bei dem zuständigen Jugendamt durch Antrag an.“
- e) In Abs. 7 (neu) erhalten die Sätze 1 bis 3 folgende Fassung:
„(7) Eine Bedarfsprüfung ist notwendig, wenn
1. eine Erweiterung des Betreuungsumfangs über den Teilzeitplatz
hinaus beantragt wird,
2. die in der Rechtsverordnung nach Absatz 10 festzulegende Frist,
bis zu der die Förderung begonnen haben muss, abgelaufen ist,
diese Frist soll 4 Monate betragen.“
- f) In Abs. 8 (neu) Satz 1 werden die Worte „Absatz 9“ ersetzt durch „Absatz
10“ und „Absatz 6“ ersetzt durch „Absatz 7“
- g) In Abs. 9 (neu) werden in Satz 2 die Worte „Absatz 6“ ersetzt durch
„Absatz 7“

4. § 11 (Personalausstattung) wird der Abs. 1 wie folgt geändert :

- a) „(1) Die Förderung der Kinder in den Tageseinrichtungen ist durch aus-
reichendes sozialpädagogische Personal sicherzustellen. Die Voraus-
setzungen für die Anerkennung des sozialpädagogischen Personals sowie
die Personalbemessung entsprechend dem Aufgabeninhalt, dem Auf-
gabenumfang und der Aufgabenintensität sind durch Rechtsverordnung zu
regeln. In den Vorgaben für die Personalausstattung nach Absatz 2 sind alle
Ausfallzeiten bereits abschließend berücksichtigt, unter anderem für die
Vor- und Nachbereitung 5 Std. in der Woche pro pädagogischer Fach-
kraft (bei 38,5 Stunden. Wochenarbeitszeit) und für die Fort- und Weiter-
bildung mind. 3 Tage im Jahr einer pädagogischen Fachkraft (bei 38,5 Stun-
den Wochenarbeitszeit)“
- b) In Abs. (2) erhält der 1. Punkt folgende Fassung:
„38,5 Wochenstunden pädagogisches Fachpersonals sind vorzusehen
a) bei Kindern vor Vollendung des zweiten Lebensjahres
- für jeweils fünf Kinder bei Ganztagsförderung,
- für jeweils sechs Kinder Teilzeitförderung,
- für jeweils acht Kinder Halbtagsförderung;
b) bei Kindern nach Vollendung des zweiten und vor Vollendung
des dritten Lebensjahres
- für jeweils sechs Kinder bei Ganztagsförderung,
- für jeweils sieben Kinder bei Teilzeitförderung,
- für jeweils neun Kinder bei Halbtagsförderung;
c) bei Kindern nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt
- für jeweils neun Kinder bei Ganztagsförderung,
- für jeweils elf Kinder bei Teilzeitförderung,
- für jeweils vierzehn Kinder bei Halbtagsförderung.“
- c) Abs. (2) erhält zusätzlich einen 4. Punkt wie folgt :
„4. Für die Leitung der Tageseinrichtung sind zusätzliche Personal-
zuschläge zu gewähren, die bei 100 Kindern mit 38,5 Wochenarbeits-
stunden bemessen sind.“

Begründung der Gesetzesänderung:

Zu 1a) Der Rechtsanspruch für Kinder ab drei bis zum Schuleintritt wird vom
bisherigen Halbtagsplatz auf den Teilzeitplatz als „Bildungszeit“ erwei-
tert, damit insbesondere Kinder aus armen und sozial benachteiligten

Familien und mit Migrationhintergrund ohne das aufwändige Antrags-
und Bedarfsprüfungsverfahren im erforderlichen zeitlichen Umfang
(Bildungszeit) in der Kita gefördert werden.

Zu 1b) Die Beherrschung der deutschen Sprache ist eine wesentliche Voraus-
setzung für den Bildungserfolg der Kinder. Wenn die Förderung für die
sprachliche Integration erforderlich ist, soll deshalb auch für Kinder, die
das zweite Lebensjahr vollendet haben, regelmäßig ein Bedarf
zumindest für eine Teilzeitförderung anerkannt werden.

Zu 1c) Das Antrags- u. Bedarfsfeststellungsverfahren wird nur noch notwen-
dig, wenn ein Förder- und Betreuungsbedarf nach § 4 Abs. 1 Satz 2, 3
und 4 geltend gemacht wird. Neben dem Betreuungsbedarf der Eltern
wird der Förderbedarf der Kinder im Antrags- u. Bedarfsfeststellungs-
verfahren gestärkt.

Zu 2) Der Betreuungsumfang muss sowohl dem Wohl des Kindes als auch
seinem Anspruch auf Bildung und Förderung gerecht werden.

Zu 3) Die Regelungen für das Anmelde- und Bedarfsprüfungsverfahren und
die dazu erlassene Rechtsverordnung sind entsprechend zu ändern.
Kinder mit einem Förderungs- und Bildungsanspruch nach § 4 Abs. 1
Satz 1 KitaFöG erhalten auf Antrag spätestens zwei Monate vor An-
spruchsbeginn einen Bescheid über eine Teilzeitförderung. Darunter ist
zu verstehen, daß die Broschüre Elterninformation - Bildung, Erziehung
und Betreuung in Kindertageseinrichtungen in Berlin - im Rahmen des
Willkommenpaketes übergeben wird.

In Absatz 9 Neu, (Abs. 8 Alt) wird der Senat ermächtigt, auch das Verfahren in
der Rechtsverordnung zu bestimmen. Investitionen zu 1., 2. und 3. der
Teilzeitplätze/Anmeldeverfahren belaufen sich auf 15,9 Mio. Euro,
dabei ist davon auszugehen, das max. 1000 zusätzliche Plätze entstehen,
die in den vorh. Ressourcen der bestehenden Kitas Platz finden.

Zu 4a) Das sozialpädagogische Fachpersonal erhält für die praktische Arbeit
die notwendige Vor- und Nachbereitungszeit in den Einrichtungen bei
der Umsetzung des Berliner Bildungsprogramms, wie z.B. Zeiten für die
Evaluation, Arbeit mit dem Spracherntagebuch pro Kind, Kooperation
mit den Eltern, Entwicklungsgespräch mit den Eltern, pro Kind, weiter
Beobachtungen und Dokumentationen inkl. Austausch, Externe Evaluation,
Kooperation mit den Grundschule, kontinuierliche Fortbildungen,
Konzeptionsentwicklungen, Teambesprechungen, kollegiale Beratung,
Organisationszeiten, Sozialraumarbeit und Praktikantenanleitung u.a.
Zur Verbesserung und Sicherstellung der pädagogischen Qualität wird
der Senat hiermit ermächtigt die Vor- und Nachbereitung sowie die Fort-
und Weiterbildung des sozialpädagogischen Fachpersonals in der erlas-
senen Rechtsverordnung aufzunehmen. Fort- und Weiterbildung über
das gesetzlich festgelegte Mindestmaß werden ausdrücklich begrüßt.

Zu 4b) Die Personalausstattung muss dem Wohle des Kindes als auch seinem
Anspruch auf Bildung und Förderung gerecht werden. Daher wird die
Relation, Anzahl der Kinder pro Fachpersonal nach wissenschaftlichen
Erkenntnissen herabgesetzt, damit qualitativ eine dem Berliner
Bildungsprogramm entsprechende „Bildungszeit“ für die Kinder zur
Verfügung steht. Hierzu ist die erlassene Rechtsverordnung zu ändern.
Investitionen: 64,1 Mio. Euro jährlich.

Zu 4c) Für die Arbeit der Leitung einer Tageseinrichtung ist seit der Reduzie-
rung des Leitungsschlüssels in der Rechtsverordnung aus dem Jahre
2003 ersichtlich, dass die neuen Aufgaben der Leitungskräfte, unter
anderem die Umsetzung des Berliner Bildungsprogramms, Team-
gespräche, Personalmanagement, räumliche Vernetzung in den Bezirk-
regionen, und Kooperationen mit Schulen und anderen Trägern, nicht zu
bewältigen sind und mehr Zeit benötigen. Die Leitung ist der Garant für
die Einhaltung der Qualität in der Tageseinrichtung. Die Reduzierung
aus 2003 ist daher zurückzunehmen. Der Senat wird hiermit ermächtigt,
dies in einer Rechtsverordnung ebenfalls entsprechend zu regeln. Inves-
titionen von 15,8 Mio. Euro jährlich.

**Die Forderungen des Landeselternausschusses Berliner Kindertagesstätten an
die Politik sind zur Erreichung einer den wissenschaftlichen Erkenntnissen
adäquaten Bildungsqualität in den Kindertagesstätten viel weitreichender,
als die hier im Blick der begrenzten Haushaltsmittel Berlins gefassten
Maßnahmen für den Antrag des Volksbegehrens.** Sie sind der zuständigen
Senatsverwaltung bekannt. Die vorgesehenen Investitionen betragen insgesamt
95,9 Millionen Euro jährlich. Dies halten wir für eine vertretbare
Summe, da alle nachfolgenden Institutionen, Schule, Berufsausbildung, Hochschule
davon profitieren werden und gesamtwirtschaftlich betrachtet, ist dies ein Gewinn
für alle Berliner BürgerInnen. Sie ist eine präventive fördernde Maßnahme, die
spätere Förderungen, die ungleich teurer sind, verringern wird. Der Senat hat
2005 nach Einschätzung des Landesrechnungshofes 114 Mio. Euro verschwendet
durch ungerechtfertigte Ausgaben und unterlassene Erhebung von Einnahmen.
Neue Erkenntnisse zur frühkindlichen Bildung, vorgetragen von Prof. Dr. J. Kluge,
wie auf dem Kongress „McKinsey bildet“: „...Investitionen in qualitativ hochwertige
frühkindliche Bildung zahlt sich später ökonomisch aus... McKinsey Langzeit-
studien, die sich auf Vorschulprogramme stützen, versprechen eine Rendite von
12%, Hochschulausbildung zum Beispiel liegt deutlich dahinter zurück: zwischen
3-4%. ...Nur eine hochentwickelte führende Volkswirtschaft kann den Wohlstand
erhalten. Bildung ist in diesem Kontext die volkswirtschaftlich wichtigste
Investition. Wer nicht investiert, fällt ab, nimmt schleichende Verluste in Kauf.
Das Ergebnis ist schleichende Verarmung, wie wir Sie heute schon beobachten
können... Hören wir auf, Kinder systematisch zu unterschätzen. ...Erkennen wir
die natürliche Lernbereitschaft – und Lernbegierde der Kinder an. Lassen Sie
uns gemeinsam alle Talente fördern.“

VB-3.4m

Kitakinder + Bildung von Anfang an = Gewinn für Berlin Abgabe spätestens bis 16.07.2008

LEAK-Initiative, Hagelberger Str. 22, 10965 Berlin (Burkhard Entrup, Andrea Weicker, Bernd Sindermann, Jörg Herzig, Andrea Bensing)

www.leak-berlin.de

info@leak-berlin.de